

# HAUPTSATZUNG

## der STADT ELSTERWERDA



Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name, Gemeindegebiet, Rechtsstellung**

- (1) Elsterwerda ist eine amtsfreie Gemeinde, der Stadtrecht zusteht. Sie führt den Namen Stadt Elsterwerda.
- (2) Das Stadtgebiet erstreckt sich auf das Territorium, das entsprechend der geltenden Flurkarten zur Gemarkung Elsterwerda und zur Gemarkung Kraupa gehört.

### **§ 2**

#### **Ortsteil**

- (1) In der Stadt Elsterwerda besteht der Ortsteil Kraupa. Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Kraupa in den Grenzen vom 12.10.1992.
- (2) Der Ortsteil führt zusätzlich zur Stadtbezeichnung gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 die Bezeichnung Kraupa.
- (3) Der Ortsteil wird auf den Ortsschildern mit der Bezeichnung Kraupa - Stadt Elsterwerda geführt. Als förmliche Anschrift wird Elsterwerda-Kraupa verwendet.
- (4) Von der Möglichkeit der Wahl eines Ortsbeirates oder Ortsvorstehers wird kein Gebrauch gemacht.

### **§ 3**

#### **Bewohnte Gemeindeteile**

In der Stadt Elsterwerda bestehen folgende althergebrachte bewohnte Gemeindeteile: Biehla, Kotschka, Krauschütz, Mitte, West.

## **§ 4**

### **Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

- (1) Die Stadt Elsterwerda führt Wappen, Flagge und Dienstsiegel.
- (2) Die zeichnerische Darstellung von Wappen, Flagge und Dienstsiegel ist im Original in den Räumen der Stadtverwaltung niedergelegt. Eine Wiedergabe der Darstellung ist als Anlagen 1 bis 3 Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Befugnis zur Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Er ist berechtigt, diese Befugnis auf Bedienstete der Stadtverwaltung zu übertragen.

## **§ 5**

### **Förmliche Einwohnerbeteiligung**

- (1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Stadt Elsterwerda ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Stadtangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
  1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung
  2. Einwohnerversammlungen
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Elsterwerda näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

## **§ 6**

### **Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden**

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

## **§ 7**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der

Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.
- (4) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

## **§ 8**

### **Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Näheres zur Stadtverordnetenversammlung wie Ladung und Ladungsfristen sind in der Geschäftsordnung zu regeln.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden auf Veranlassung der / des Vorsitzenden entsprechend § 15 Abs. 2 durch den Hauptverwaltungsbeamten öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung soll spätestens drei Tage vor der Sitzung erfolgen.
- (3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
  1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten;
  2. Grundstücksgeschäfte;
  3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner;
  4. Aushandlung von Verträgen mit Dritten.

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten. Dies Der § 8 Abs. 3 gilt auch für die Sitzungen des Hauptausschusses und der weiteren Ausschüsse.

## **§ 9**

### **Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit**

- (1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen der / dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
  2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist der / dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite der Stadt Elsterwerda veröffentlicht.

## **§ 10**

### **Rechte und Pflichten der Stadtverordneten**

- (1) Jeder Stadtverordnete hat das Recht, auch an nicht öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, in denen er nicht Mitglied ist bzw. an denen er nicht als Vertreter eines Mitgliedes teilnimmt, teilzunehmen (passives Teilnahmerecht).
- (2) Ein Stadtverordneter, der gehindert ist, an der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses, dem er angehört, teilzunehmen, hat die Verhinderung unverzüglich dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem des Ausschusses und, soweit er einer Fraktion angehört, dem jeweiligen Fraktionsvorsitzenden mitzuteilen. Als Mitglied des Hauptausschusses hat er daneben seinen Vertreter über den Eintritt des Vertretungsfalls unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Anträge, die Stadtverordnete in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu stellen beabsichtigen, sollen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem Bürgermeister spätestens am Tag vor der Sitzung mit einer Begründung schriftlich zugeleitet werden. Ergänzungsanträge können in der Beratung des Beschlussgegenstandes mündlich gestellt und begründet werden.

## **§ 11**

### **Zuständigkeit des Hauptausschusses**

- (1) Der Hauptausschuss bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Die Verpflichtung entfällt, wenn die Tagesordnung in der Sitzung durch Beschluss erweitert wird.
- (2) Der Hauptausschuss ist berechtigt, die Entscheidung über folgende Angelegenheiten zu treffen:
1. Die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, die Aufnahme von Krediten und Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten

wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Wert von jeweils 51.000 EUR, (davon ausgenommen sind Leasingverträge)

2. der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften bis zu einem Wert von jeweils 51.000 EUR,
  3. der Abschluss von Werk- und Dienstverträgen bis zu einem Wert der jährlich zu erbringenden Leistung von jeweils 51.000 EUR,
  4. der Abschluss von Pacht-, Miet- und Leasingverträgen bis zu einem jährlichen Entgelt von jeweils 102.000 EUR,
  5. die Entscheidung über sonstige Verträge, soweit das Vergaberecht Anwendung findet, bis zu einer Vergabesumme von jeweils 256.000 EUR ,
  6. die Erteilung von Aufträgen zur Lieferung und Leistung ab einem Auftragswert von mehr als 13.000 EUR.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Hauptausschusses werden spätestens 3 volle Tage vor dem Sitzungstag entsprechend § 15 Abs. 2 öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 12 Weitere Ausschüsse**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet folgende weitere Ausschüsse:
1. Ausschuss für Finanzen
  2. Rechnungsprüfungsausschuss
  3. Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Bauwesen, Planung, Grundstücks- und Umweltangelegenheiten
  4. Ausschuss für Sozialwesen, Familienangelegenheiten, Bildung, Kultur, Sport und Jugendfragen.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Anzahl der Mitglieder dieser Ausschüsse.
- (3) Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der / die Vorsitzende zieht.

Die Anzahl der Ausschüsse, deren Vorsitz sie bestimmen können, wird den Fraktionen nach dem Höchstzahlverfahren zugeteilt. Die Fraktionen bestimmen den Vorsitzenden der ihnen zugeteilten Ausschüsse aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Stadtverordneten.

- (4) Die Mitglieder des Ausschusses wählen den Stellvertreter des Ausschussvorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (5) Jedes Mitglied einer Fraktion kann für ein der Stadtverordnetenversammlung angehörendes Mitglied eines unter Abs. 1 genannten Ausschusses Vertreter sein.
- (6) Fraktionen, auf die kein Sitz in einem weiteren Ausschuss entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den Ausschuss zu entsenden.

### **§ 13 Zuständigkeit des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Dazu gehören insbesondere solche Angelegenheiten, die keine besondere wirtschaftliche oder politische Bedeutung besitzen.
- (2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen alle routinemäßigen alltäglichen Geschäfte, die sachlich und finanziell wenig erheblich sind sowie Geschäfte, die zur ungestörten und ununterbrochenen Fortführung der kommunalen Verwaltung notwendig sind, wie z.B.:
  - a) der Abschluss von Dienstleistungsverträgen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes,
  - b) die Erteilung von Aufträgen zur Lieferung und Leistung, die den täglichen Geschäftsbetrieb betreffen,
  - c) der Erlass von Dienstanweisungen, Organisationsverfügungen,
  - d) Bestellung von Beauftragten in der Verwaltung und Vorschlagsrecht für die Entsendung von Vertretern in Organen außerhalb der Verwaltung, soweit gesetzlich keine andere Zuständigkeit vorgeschrieben ist,
  - e) sonstige, nicht unter Absatz 3 fallende Geschäfte.
- (3) Wegen der besonderen wirtschaftlichen Bedeutung gehören folgende Angelegenheiten nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung:
  1. Vermögensgeschäfte mit einem Einzelwert von mehr als 13.000 EUR,
  2. Werk- und Dienstverträge mit einem vereinbarten Entgelt von jährlich mehr als jeweils 26.000 EUR,
  3. Pacht-, Miet- und Leasingverträge mit einem vereinbarten Entgelt von jährlich mehr als jeweils 26.000 EUR,
  4. sonstige Verträge, auf die das Vergaberecht Anwendung findet, mit einem vereinbarten Entgelt von jährlich mehr als jeweils 13.000 EUR,

5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als jeweils 26.000 EUR, soweit die Stadt Elsterwerda Kläger ist.
- (4) Der Bürgermeister ist für die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zuständig; im nicht beplanten Innenbereich nur für Vorhaben bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6.
- (5) Die Stundung von Ansprüchen der Stadt Elsterwerda gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, ebenso die Entscheidung über die befristete Niederschlagung einer Forderung bis zu einem Wert von jeweils 26.000 EUR, die Entscheidung über eine unbefristete Niederschlagung oder über den Erlass von Forderungen bis zu jeweils 13.000 EUR.

#### **§ 14 Einsicht in Beschlussvorlagen**

Das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen, kann jeder Einwohner ab dem 5. Tag vor der Sitzung bis zu ihrem Beginn während der Dienststunden in den Räumen der Stadtverwaltung wahrnehmen.

#### **§ 15 Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Elsterwerda, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes in der Tageszeitung:  
„LAUSITZER RUNDSCHAU“  
Lokal-Rundschau Elsterwerda, Bad Liebenwerda, Wahrenbrück, Plessa, Röderland, Mühlberg und Schradenland  
  
Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Stadt Elsterwerda, Hauptstraße 12, 04910 Elsterwerda, zu jedermanns Einsicht an einer genau zu bezeichnenden Stelle der Stadtverwaltung während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).
- (5) Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet.

Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder sonstigen Schriftstücken nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Kalendertage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (6) Dies gilt auch für sonstige Bekanntmachungen, soweit keine gesetzlichen oder satzungsrechtlichen Bestimmungen eine andere Regelung treffen.
- (7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt.

## **§ 16**

### **Personenbezeichnungen, Inkrafttreten**

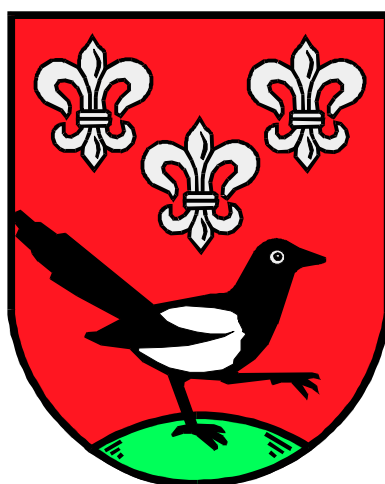
- (1) Alle Personenbezeichnungen, die in männlicher oder weiblicher Sprachform verwandt worden sind, können auch in der jeweils anderen Sprachform verwandt werden.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28.11.2008 mit den Änderungen vom 27.03.2009 und 29.10.2010 außer Kraft.
- (4) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Elsterwerda, den 17.12.2010

.....  
Dieter Herrchen  
Bürgermeister



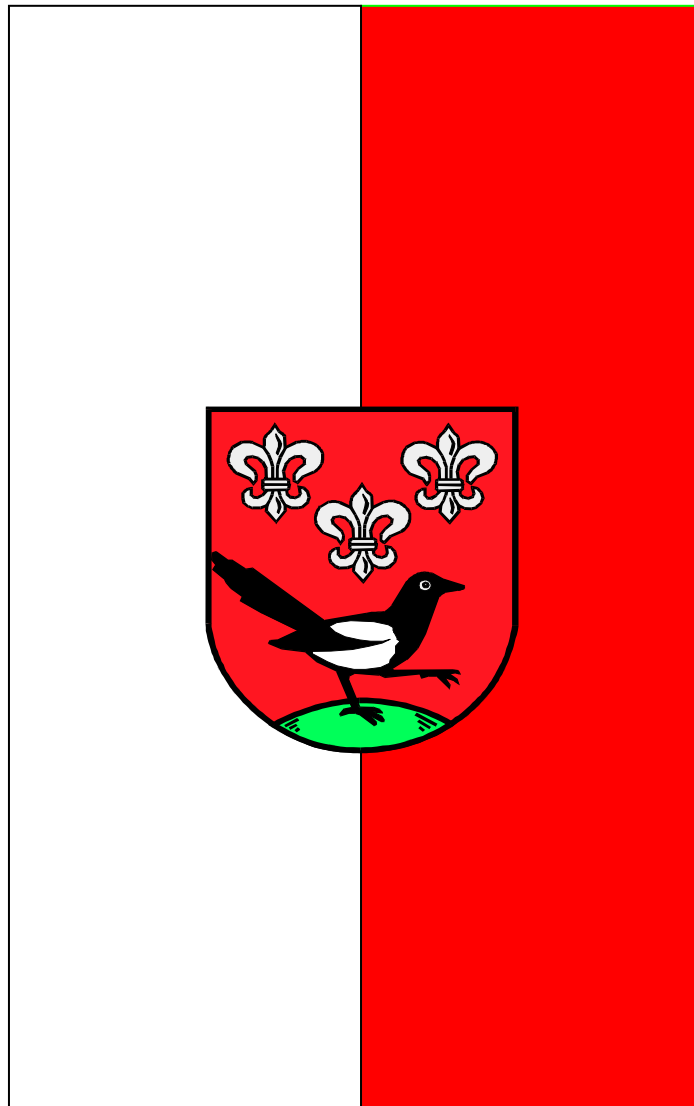
**Anlage 1 der Hauptsatzung der Stadt Elsterwerda**



Elsterwerda, den 17.12.2010

Dieter Herrchen  
Bürgermeister

Anlage 2 der Hauptsatzung der Stadt Elsterwerda



Elsterwerda, den 17.12.2010

Dieter Herrchen  
Bürgermeister

### Anlage 3 der Hauptsatzung der Stadt Elsterwerda



Elsterwerda, den 17.12.2010

Dieter Herrchen  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Ich ordne die Bekanntmachung der am 16.12.2010 beschlossenen Hauptsatzung der Stadt Elsterwerda und ihrer Anlagen in der Tageszeitung „LAUSITZER RUNDSCHAU“ Lokal-Rundschau Elsterwerda, Bad Liebenwerda, Wahrenbrück, Plessa, Röderland, Mühlberg und Schradenland an.

Elsterwerda, den 17.12.2010

Dieter Herrchen  
Bürgermeister